

§ 8 Beirat

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Kindertageseinrichtung wird vom Vorstand an den Beirat delegiert. Der Beirat untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Beirat besteht aus
 - einem Vertreter des Vorstandes
 - einem Vertreter der Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung
 - einem Vertreter der Eltern der Kindertageseinrichtung
 - einem Vertreter der Mitgliederversammlung
 - einem Vertreter der Gemeinde Ahrensböök mit beratender Stimme
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates werden in der Ordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Eine Änderung der Ordnung der Kindertageseinrichtung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 9 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Schleswig-Holstein des DPWV zwecks Verwendung für Kinderförderung .

Ahrensböök, 11.2012

gez. der Vorstand

SATZUNG

(Stand 11.2012)

des Vereins zur Förderung von Kindern - BRUMMKREISEL e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung von Kindern - Brummkreisel e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 23623 Ahrensböök.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 1.1.1977.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Aktivitäten für Kinder insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer betreuten Kindertageseinrichtung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten ersetzt.
- (6) Für die Tätigkeit im Vorstand des Vereins wird abweichend zu (5) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder deren Änderung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (4) Wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Er muss binnen eines Monats beim Vorstand eingereicht werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird ein Betreuungssatz erhoben, dessen Höhe sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und Zuschüssen richtet. Die Höhe des Betreuungssatzes wird in der Ordnung der Kindertageseinrichtung festgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer, einem Beisitzer als Kassenwart sowie einem weiteren Beisitzer ohne speziellen Aufgabenbereich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so rückt das bei der letzten Wahl bestimmte Mitglied nach. Ist kein Nachrücker vorhanden oder scheidet ein zweites Mitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse

der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Zu allen Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder benachrichtigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss die Mitgliederversammlung aber alsbald schriftlich über die Änderungen informieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders vorgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, sobald mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.
- (6) Der Vorstand wird einzeln und geheim gewählt. Neben dem Vorstand wird ein Mitglied gewählt, das im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes dessen Posten bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, die unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Aufnahme von Darlehen über € 10.000,--
 - d) Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Vereins